

ten ohne Fahrerlaubnis ertappt wird, verurteilt ihn das Gericht zu einer Haftstrafe von einem halben Jahr ohne Bewährung. Der Bürgermeister verpflichtet den Feuerwehrangehörigen zu Recht aus wichtigem Grund aus dem Feuerwehrdienst, weil er – selbst verschuldet – nicht mehr regelmäßig an Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt und das Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis auch Rückschlüsse auf das Fehlen der im Feuerwehrdienst erforderlichen charakterlichen Eignung und Verlässlichkeit zulässt.

1

In den Fällen der außerdienstlichen Straftaten ist allerdings eine Betrachtung jedes Einzelfalls erforderlich. Wer beispielsweise als Jugendlicher eine Straftat verübt hat und nach Verbüßung der Strafe viele Jahre lang straffrei gelebt hat, kann sicherlich – auch im Interesse einer möglichen Resozialisierung – im höheren Alter wieder für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

5.3.5 In der Feuerwehr ist kein Platz für Extremisten

Verfassungsfeindliche Aktivitäten können – auch ohne strafrechtliche Relevanz – mit der weiteren Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes für die Gemeinde unvereinbar sein. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nehmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LBKG ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Die Bestimmung des § 21 der Gemeindeordnung zur besonderen Treuepflicht gegenüber der Gemeinde gilt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend. Diese Bestimmung will unter anderem sicherstellen, dass ein Ehrenamt für die Gemeinde so ausgeübt wird, dass die kommunale Selbstverwaltung im demokratischen Rechtsstaat gestärkt wird. Mit diesen Zielen steht es nicht in Einklang, Personen ehrenamtlich tätig sein zu lassen, deren Bestreben es ist, eben diese freiheitliche Grundordnung einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung abschaffen zu wollen. Wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger solche verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolgt, ist seine weitere Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr tragbar. Dies gilt für alle Arten des Extremismus, also für Rechtsextreme ebenso wie für Linksextreme oder extremistische religiöse Fanatiker aller Art, die gegenüber der demokratischen Verfassung und den dort verankerten Grund- und Menschenrechten eine feindselige Gesinnung haben. Jede Form der Hetze gegen andere Menschen, Geschlechter, Rassen, Religionen oder sexuelle Orientierungen ist mit der gemeindlichen Treuepflicht unvereinbar.

Die Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 8. März 2016 sorgt in diesem Bereich für mehr Rechtsklarheit. So ist im neuen § 4 Abs. 1 Satz 1 LBKG ausdrücklich geregelt, dass die für den Feuerwehrdienst erforderliche grundsätzliche Eignung zu prüfen ist. Bewerber müssen vor allem für die Übernahme des Ehrenamts persönlich geeignet sein.

Nach dem neuen § 13 Abs. 10 Satz 2 LBKG gilt künftig für alle ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr § 49 des Landesbeamtengesetzes (LBG) entsprechend. Bisher war dies nur für Ehrenbeamte der Feuerwehr vorgeschrieben.

§ 49 LBG lautet wie folgt:

**„§ 49
Verfassungstreue
(zu § 33 BeamStG)**

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung für Rheinland-Pfalz bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

Damit ist eine Mitwirkung von Menschen, die die verfassungsmäßige demokratische Grundordnung abschaffen wollen, in der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr möglich.

Zur Frage, ob ein herausragendes Engagement eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in einer noch nicht für verfassungswidrig erklärten Partei für eine Entpflichtung aus wichtigem Grund ausreicht, gibt es – soweit ersichtlich – derzeit noch keine Rechtsprechung rheinland-pfälzischer Verwaltungsgerichte. Zur Frage der Unvereinbarkeit von verfassungsfeindlichen Aktivitäten mit der weiteren Ausübung eines Ehrenamts in der Gemeindefeuerwehr wird deshalb auf einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.12.2007, Az.: 8 TG 950/07, 8 TP 953/07 (Quelle: juris), verwiesen, der zur Treuepflicht-Bestimmung der Hessischen Gemeindeordnung, die weitgehend mit § 21 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung übereinstimmt, eine solche Unvereinbarkeit festgestellt hat. Für die Auslegung beider Bestimmungen sind die zugrunde zu legenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) identisch. Die Rechtsprechung und die Verwaltungsbehörden aller Länder sind an diese verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden (vgl. Art. 28 GG). Deshalb dürften die wesentlichen Inhalte dieses Beschlusses auch auf die verfassungskonforme Auslegung der rheinland-pfälzischen Treuepflicht-Bestimmung in der Gemeindeordnung übertragbar sein.

Auch aus einem anderen Aspekt ist im Feuerwehrdienst eine besondere Zuverlässigkeit erforderlich, auch was das jederzeitige Einstehen für die Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland angeht. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben weitreichende Befugnisse zu Eingriffen in grundrechtsrelevante Rechte von Bürgerinnen und Bürgern. So sind sie befugt, bei Einsätzen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese nicht vom Einsatzleiter, der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Dabei haben sie – wie bereits erwähnt – die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten und dürfen beispielsweise bei Bedarf auch unmittelbaren Zwang anwenden. Unverzichtbar hierfür ist die Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes oder des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Bei Personen, die sich öffentlichkeitswirksam dafür einsetzen, diese verfassungsmäßige Grundordnung abzuschaffen, besteht nicht die jederzeitige Gewähr für die erforderliche Zuverlässigkeit, auch wenn es im Dienst bisher noch nicht zu Auffälligkeiten gekommen sein sollte.

Die Feuerwehr muss nämlich das uneingeschränkte Vertrauen der gesamten Bevölkerung genießen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen. Eine Feuerweereinheit, in der z. B. rechtsextreme Tendenzen zu beobachten sind, könnte diesem Vertrauen kaum gerecht werden, zumal bei spektakulären Bränden in von Menschen mit Migrationshintergrund bewohnten Gebäuden in der Vergangenheit von diesen vereinzelt der Vorwurf erhoben wurde, die Feuerwehr sei absichtlich verspätet zu Hilfe geeilt. Diese Vorwürfe konnten bisher immer entkräftet werden, zumal in der Feuerwehr zunehmend auch Menschen mit Migrationshintergrund mitarbeiten.

1

Überdies ist nicht unproblematisch, dass in Feuerwehren oftmals Jugendliche mitwirken, die leichter empfänglich sind für indoktrinierende Anwerbungen als ausgereifte Erwachsene. Jedem Anschein einer verfassungsfeindlichen Beeinflussungsmöglichkeit in der Feuerwehr muss entgegengewirkt werden, weil ansonsten die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet werden könnte. Wenn Eltern aus diesen Gründen beispielsweise ihren Kindern nicht mehr gestatten, in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken, könnte die Nachwuchsgewinnung problematisch werden.

Für Ehrenbeamte der Feuerwehr gelten die Regelungen für hauptamtliche Beamte unmittelbar, sodass auch Ehrenbeamte der Feuerwehr zur Verfassungstreue verpflichtet sind (§ 49 Landesbeamtengesetz – LBKG –). Nach der Neuregelung des § 13 Abs. 10 Satz 2 LBKG vom 8. März 2016 gilt § 49 LBKG für alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entsprechend. Dies ist erforderlich, weil z. B. alle Feuerwehrangehörigen im Falle der Verhinderung des Einsatzleiters bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten haben (vgl. § 25 Abs. 3 LBKG) und deshalb auch die entsprechende beamtenrechtliche Zuverlässigkeit benötigen. Dies ergibt sich einerseits aus der Treuepflicht gegenüber der Gemeinde oder bei ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises gegenüber dem Landkreis und andererseits auch aus § 13 Abs. 10 Satz 1 LBKG, wonach für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung finden. Auch die möglichen Dienstpflichtverletzungen ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger ergeben sich somit aus dem Landesbeamtengesetz. Wenn beispielsweise in der Freiwilligen Feuerwehr ein Mitglied oder Sympathisant einer rechtsextremen Terrorzelle mitwirkt, die Brandstiftungen gegen Migranten verübt und den anschließenden Feuerwehreinsatz verzögert oder sabotiert, kann die Gemeinde wegen dieser Dienstpflichtverletzung möglicherweise schadensersatzpflichtig werden und anschließend den vorsätzlich handelnden Feuerwehrangehörigen in vollem Umfang regresspflichtig machen. Um es erst gar nicht zu einer solchen Eskalation kommen zu lassen, ist es geboten, sich rechtzeitig von solchen zweifelhaften und unzuverlässigen Personen zu trennen. Was andernfalls passiert, haben die Ereignisse von 1933 bis 1945 in Deutschland hinreichend verdeutlicht.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Leitsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.05.1975, Az. 2 BvL 13/73, hingewiesen, der Gesetzeskraft hat:

1. *Es ist ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums (GG Art. 33 Abs. 5), dass den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt.*
2. *Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte Partei für ihn ergreift.*
3. *Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt. Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.*
4. *Es ist eine von der Verfassung (GG Art. 33 Abs. 5) geforderte und durch das einfache Gesetz konkretisierte rechtliche Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis, dass der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.*
5. *Der Überzeugung, dass der Bewerber die geforderte Gewähr nicht bietet, liegt ein Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält und sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründet.*
6. *Die sich aus GG Art. 33 Abs. 5 ergebende Rechtslage gilt für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Widerruf ebenso wie für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.*
7. *Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen,*

und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.

8. *Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt – unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.*
9. *Die durch GG Art. 33 Abs. 5 gedeckten Regelungen des Beamten- und Disziplinarrechts sind allgemeine Gesetze im Sinne von GG Art. 5 Abs. 2.*
10. *Es steht nicht in Widerspruch zu GG Art. 12, wenn der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums im Beamtenrecht verwirklicht wird, vom Bewerber für ein Amt zu verlangen, dass er die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.*
11. ...

Im Übrigen wird auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Dezember 2009 (16421/311) zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst verwiesen (Fundstelle: MinBl. 2009, S. 362; JBl. 2010, S. 4).

1

Fortsetzung Seite 43

Den Verantwortlichen in den Gemeinden wird empfohlen, im Falle einer beabsichtigten Entpflichtung aus wichtigem Grund wegen verfassungsfeindlicher rechts-, links- oder religiös-extremistischer Aktivitäten alle bekannten dienstlichen Verfehlungen zusammenzutragen. Parallel dazu sollten gerichtsverwertbare Erkenntnisse herangezogen werden. Dazu sollte zunächst ein Führungszeugnis eingeholt werden (§ 31 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis gibt Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen. Liegen dem Dienstherrn (bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem) Hinweise auf verfassungsfeindliche Aktivitäten vor, kann zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde gemäß § 34 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz um Erkenntnisse nachgesucht werden. Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. Gegebenenfalls kann ergänzend bei der Verfassungsschutzbehörde angefragt werden.

Die Verfassungsschutzbehörde darf auf begründete Anfrage hin nach § 14 Abs. 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) Auskunft aus vorhandenen Unterlagen über gerichtsverwertbare Tatsachen erteilen. Die Übermittlung ist danach zulässig, wenn es sich um Einstellungs-, Disziplinar- oder Kündigungsverfahren handelt und die Daten aus vorhandenen Unterlagen über gerichtsverwertbare Tatsachen stammen. Nicht gerichtsverwertbar sind Erkenntnisse, die aufgrund eines bestehenden Übermittlungsverbotes nach § 15 LVerfSchG – z. B. aus Gründen des Quellenschutzes – nicht übermittelt werden dürfen. Die Vorschrift stellt klar, dass keine neuen Ermittlungen zur Erfüllung des Auskunftersuchens aufgenommen werden.

Die Übermittlung ist zudem beschränkt auf solche Tatsachen, die zum Zwecke der Verwertung durch die empfangende Stelle offengelegt werden können. Weiterhin muss die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle im Rahmen der vorgenannten Verfahren erforderlich sein. Die Entpflichtung aus einem Ehrenamt folgt vergleichbaren Regeln wie ein Disziplinar- oder Kündigungsverfahren. Dies ergibt sich u. a. aus der Bindung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 LBKG an die Treuepflicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GemO. Die Feuerwehr soll von allen Einflüssen freigehalten werden, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Aufgabenerfüllung gefährden können.

Voraussetzung für die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde ist schließlich, dass die empfangende Stelle die Information nicht auf anderem, den Betroffenen weniger beeinträchtigendem Weg erlangen kann.

Bei allen Entpflichtungen aus wichtigem Grund ist eine sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts und der gerichtsverwertbaren Fakten unbedingt zu empfehlen. Im Falle eines Bestreitens durch den Feuerwehrangehörigen muss der Aufgabenträger nämlich alle relevanten Tatsachen nachweisen können.